



dbb
beamtenbund
und tarifunion
Landesbund Hessen



Deutscher Richterbund
(Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)
Landesverband Hessen e.V.



Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter



Deutscher
Gewerkschaftsbund
Hessen-Thüringen

Positionspapier der Hessischen Allianz für eine gerechte Besoldung

Der DGB Hessen-Thüringen, der dbb Landesbund Hessen, der Richterbund Hessen und die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter schließen eine Allianz zur Erreichung einer verfassungskonformen und amtsangemessenen Alimentation für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Hessen. Wir bündeln damit unsere Kräfte und treten geeint und einheitlich gegenüber der Landesregierung auf.

Die Besoldungsordnung in Hessen entspricht mindestens seit dem Jahr 2013 nicht den Anforderungen des Grundgesetzes. Es liegt eine seit weit über zehn Jahren andauernde verfassungswidrige Unteralimentation vor. Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit Beschluss vom 30. November 2021 (AZ: 1 A 863/18) festgestellt. Für den Dienstherrn hat der Gesetzgeber in der amtlichen Begründung des Gesetzes „zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024“ vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) dies im Grundsatz ausdrücklich anerkannt, sich aber seinerzeit außer Stande gesehen, die zutreffend identifizierte Besoldungslücke vollständig zu schließen. Im Mai 2026 hat er dazu ein neues Besoldungsgesetz in die parlamentarischen Beratungen gegeben. Die Unterzeichnenden bedauern, dass der Gesetzgeber auf die in der Landtagsanhörung dazu hervorgetretenen massiven verfassungsrechtlichen Bedenken nicht eingegangen ist und die Vorlage unverändert beschlossen hat.

Wir stimmen in der Rechtsauffassung überein, dass auch das neue Gesetz den Vorgaben der Verfassung nicht entspricht und auch im laufenden Jahr vom Dienstherrn auf der Grundlage des Gesetzes keine amtsangemessene Besoldung gewährt wird. Die Unterzeichnenden bedauern, dass Landesregierung und Gesetzgeber die Chance auf Herstellung von Rechtsfrieden nicht genutzt haben. Gemäß der zuletzt mit Beschluss vom 17. September 2025 bestätigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen wir unseren Mitgliedern empfehlen, zur Wahrung ihrer Rechte am Jahresende förmlichen Widerspruch einzulegen und eine amtsangemessene Besoldung einzufordern. Sollten diese Widersprüche vom Dienstherrn abschlägig beschieden werden, sind unsere Mitglieder gezwungen, Klage zu erheben. Damit würde sich der schon seit Jahren andauernde unbefriedigende Zustand für die Bediensteten verlängern, zur Sicherung grundgesetzlich garantierter Rechte gegen den eigenen Dienstherrn vor Gericht ziehen zu müssen. Dies wird zunächst die Verwaltung bei der Bearbeitung der Widersprüche stark beanspruchen und schließlich die hessischen Verwaltungsgerichte auf nicht absehbare Zeit mit tausenden zusätzlichen Verfahren weit über ihre Belastungsgrenze führen. Das Vertrauen der Bediensteten ist bereits beschädigt. Es bedarf des klaren Signals, dass die Landesregierung sich ihrer Verantwortung bewusst ist und für die Zukunft eine tatsächlich amtsangemessene Besoldung absichert.

Wir bieten dem Dienstherrn daher an, in einen konstruktiven Dialog darüber zu treten, wie die nötige höchstrichterliche Klärung der streitigen Fragen herbeigeführt werden kann, ohne Verwaltung und Justiz zu überlasten. Einen bewährten Weg dazu böte die Ruhendstellung von Widerspruchsverfahren im Hinblick auf wenige „Musterklagen“. Diese könnten zügig den

Instanzenweg durchlaufen, damit über die dahinterstehenden Grundsatzfragen vom Bundesverfassungsgericht abschließend entschieden werden kann.

Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie zügig für die zurückliegenden Jahre einen Verfahrensvorschlag für die Nachzahlung der verfassungswidrig vorenthaltenen Besoldungsanteile macht und begrüßen das hierzu ausgesprochene Gesprächsangebot durch den Hessischen Minister des Innern.

Mit Sorge sehen wir, dass die Dienstherrn keine Rücklagen für die Nachzahlungen gebildet haben, obwohl dies seit Jahren angemahnt wurde. Spätestens nach der Feststellung einer verfassungswidrig zu niedrigen Besoldung durch den VGH im Jahr 2021 wäre dies auch im Sinne der wechselseitigen Treuepflichten geboten gewesen. Der Dienstherr Land Hessen hat diese sich aufdrängende Konsequenz noch nicht einmal nach der von ihm selbst im Jahr 2023 identifizierten Besoldungslücke gezogen.

Wir warnen davor, angesichts dieses Versäumnisses den Bediensteten etwa unter Hinweis auf eine aktuell angespannte Haushaltslage eine Nachzahlung in angemessener Höhe vorzuenthalten. Auch hier besteht die Gefahr, dass die Höhe der Nachzahlungen zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen wird. Wie für die Klärung der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Besoldungsordnung gilt auch hier: Wir streben eine Lösung an, welche die Ressourcen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht überbelastet und Rechtsfrieden herstellt.

Die unterzeichnenden Verbände wollen eine dauerhafte Befriedung des Streits um eine amtsangemessene Besoldung. Der Dienstherr darf den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern nicht länger zumuten, ihre vom Grundgesetz garantierten Rechte vor Gericht erstreiten zu müssen. Nach Klärung der von dem neuen Besoldungsgesetz aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen und einer Nachzahlung in angemessener Höhe besteht die Chance, mit einer Neustrukturierung der Besoldung und einer Neujustierung der Grundbezüge eine verfassungskonforme und zukunfts feste Basis zu schaffen. Unser gemeinsames Ziel ist eine verfassungsgemäße Besoldung, die den Bediensteten Rechtssicherheit gibt und das Vertrauen in den Staat als Dienstherrn nachhaltig stärkt.